Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 118 AllgBergpVO Bauart.

AllgBergpVO - Allgemeine Bergpolizeiverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 118.

In der Grube dürfen nur solche Karbidlampen verwendet werden, deren Bauart den Vorschriften des § 22 Abs. 1 der Azetylenverordnung, BGBl. Nr. 75/1951, entspricht.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at